

A N T R A G

der Abg. Birgit Stöver, Karin Prien, Jörg Hamann, Franziska Grunwaldt, Ralf Niedmers (CDU) und Fraktion

Betr.: Hamburg darf die Fehler der Vergangenheit nicht wiederholen – Nachhaltige und integrative Wohnungsbaupolitik für Hamburg statt integrationsfeindlicher Massenunterkünfte

Mit der Drs. 21/1838 stellt der Senat seine Planungen zur Errichtung weiterer Flüchtlingsunterkünfte vor und beantragt die Ermächtigung zur Übernahme von Sicherheitsleistungen in Höhe von knapp einer Milliarde Euro. Es gehe in diesem neuen und zusätzlichen Segment der Flüchtlingsunterbringung um neue, großflächige und dauerhafte Siedlungsflächen. Der Senat möchte jeweils rund 4.000 Flüchtlinge isoliert und mit sehr enger Belegung in eigens dazu geschaffenen Großsiedlungen konzentrieren. Dies bringe planerische und soziale Herausforderungen mit sich.

Tatsächlich bringt dieser Plan mit sich, dass in Hamburg, sehenden Auges und ganz bewusst, die Fehler der 60er und 70er Jahre wiederholt werden. Großsiedlungen mit ghettoähnlichem Charakter mit ihren anhaltenden sozialen Problemen sollten allen eine Warnung sein. Nicht ein undurchdachter und übereilter Wohnungsbauaktivismus ist gefragt, sondern eine Entwicklung der „Wachsenden Stadt“, die den Bedürfnissen der Hamburger angepasst und integrationspolitisch verantwortbar ist. Auch das äußere Erscheinungsbild Hamburgs darf sich nicht durch Flüchtlingsbauten negativ verändern.

Ein separates Wohnungsbauprogramm für Zuwanderer und Flüchtlinge ebenso wie die Schaffung von Massenwohnquartieren auf Zeit sind demnach abzulehnen. Vielmehr muss mehr und dauerhafter Wohnraum für die gesamte Bevölkerung geschaffen werden. Dieses gebietet auch die Notwendigkeit einer gelingenden Integration, die in nicht durchmischten Flüchtlingsquartieren von Anfang an zum Scheitern verurteilt wäre.

Die Schaffung von Wohnraum erreicht man vor allem durch weitere Verdichtung, die auch die bauliche Struktur unserer Stadt stärkt. Außerhalb des Rings 2 brauchen wir ein verbessertes Angebot zur Steigerung der Nachfrage in diesen Gebieten. Diese dürfen keine monofunktionalen Wohngebilde, sondern müssen attraktive, infrastrukturell lebensfähige Einheiten sein – Banlieues, wie in Paris, sind dagegen negative Beispiele, aus denen es zu lernen gilt. Es bedarf im Interesse der Flüchtlinge und der Hamburger Bevölkerung dieser vielfältigen Anstrengungen, um Fehler bei der Integration nicht zu wiederholen, auch, wenn diese aufwendiger sind. Flankiert werden müssen diese Anstrengungen von gezielten Maßnahmen des Bundes und des Landes in Form von Erleichterungen im Baurecht und hinreichendem Personalaufbau in den Baubehörden. Schließlich muss die Flächenknappheit im Hamburger Stadtgebiet im Verhältnis zu den übrigen Bundesländern, insbesondere in der Metropolregion, zukünftig angemessene Berücksichtigung bei der dauerhaften Verteilung und Ansiedlung von Flüchtlingen finden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die Wiedereinführung eines Wohnortzuweisungsgesetzes zu unterstützen. Danach können Flüchtlinge auch nach Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis bestimmten Wohnorten zugewiesen werden. Die Bereitstellung von sozial gefördertem Wohnraum und Integrationsangeboten kann so besser koordiniert werden.
2. Mit den übrigen Bundesländern, insbesondere den Flächenländern in der Metropolregion intensive Verhandlungen über eine Veränderung des Verteilungsschlüssels und die Aufnahme von Flüchtlingen nach § 45 Abs.1 und 2 Asylgesetz zu führen und eine flächengerechte Verteilung einzufordern.
3. die Hamburger Stadtentwicklung und den Bedarf an Wohnraum in der Metropolregion kurzfristig mit den Nachbarländern abzustimmen.
4. das Wohnungsbauprogramm
 - a. auf eine teilweise Nutzung für die Unterbringung von Flüchtlingen unter Beibehaltung der Drittmischung im Rahmen eines nachhalti-

gen Integrationskonzeptes zu überprüfen. Der Pakt für das Wohnen ist entsprechend zu erweitern.

- b. massiv aufzustocken, insbesondere durch verfahrenstechnische Beschleunigung und Aufstockung des Personals in den Bauprüfteilungen und den Fachämtern für Stadt- und Landschaftsplanung.
 - c. auf eine verstärkte Verdichtung durch Baulückenschließung und Aufstockung u.a. an den Hauptverkehrsadern auszurichten.
5. eine Ghettobildung bei Folgeunterbringungen und Flüchtlingsunterkünften mit der Perspektive Wohnen zu verhindern und statt dessen eine integrationsfreundliche Durchmischung von Anfang an möglichst im Drittmix mit stadtteilverträglichen Höchstgrenzen, die den Besonderheiten des in Rede stehenden Stadtteils anzupassen sind und jeweils die Bevölkerungsstruktur, soziale Vorbelastungen einschließlich bereits bestehender Integrationsaufgaben berücksichtigen, zu erwirken.
6. Gebiete, die im Hamburger Sozialmonitoring einen „niedrigen“ oder „sehr niedrigen“ Status und einen hohen Migrantenanteil aufweisen und die bereits überproportional mit Flüchtlingsunterkünften ausgestattet wurden, bei der weiteren Auswahl von Flächen für ZEA und Folgeeinrichtungen auszunehmen.
7. sämtliche städtische Flächen auszuschreiben.
8. das Flächenmanagement des Senats in einem Krisenstab unter Führung eines unmittelbar dem Bürgermeister verantwortlichen Flüchtlingskoordinators mit Durchgriffskompetenz unter Beteiligung der Finanz-, Innen-, Sozial- und Stadtentwicklungsbehörde neu zu strukturieren, auszubauen und zu professionalisieren.
9. Gespräche mit den Wohnungswirtschaftsverbänden aufzunehmen, um gemeinsam sinnvolle Flächen zu identifizieren, die einer nachhaltigen Stadtentwicklung – ohne Antastung unserer grünen Lunge – Rechnung tragen. Dabei sind die Umweltverbände anzuhören.
10. die Planungshoheit grundsätzlich bei den Bezirken zu belassen, grundsätzlich unter Anwendung des Bauplanungsrechtes und unter frühzeitiger Einbindung der Bezirke nach § 28 BezVG.

11. die Wohnungsbauprämienzahlungen an die Bezirke zu erhöhen, um stärkere Anreize zu schaffen.
12. grundsätzlich das SOG im Zusammenhang mit der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften nicht mehr anzuwenden und so kein Zwei-Klassen-Baurecht zu gunsten der Stadt zu schaffen.
13. die Ermächtigungsnormen des § 246 BauGB restriktiv auszulegen unter möglichst weitgehender Wahrung der Bürgerbeteiligung und der Rechte der Bezirke. Für jene Fälle, in denen das nicht geschieht, müssen Modelle erarbeitet werden, wonach das Beleihungsrisiko der Grundstücke aufgrund des mangelnden Baurechts nicht zu Lasten der Stadt geschieht.
14. die Bürger in jedem Fall frühzeitig und wahrheitsgemäß zu informieren und einzubinden.